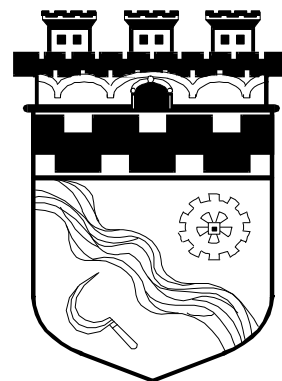


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	18
Datum:	30.10.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|--|
| 1. | Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden |
| 2. | Lose Grabsteine an Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof. |
| 3. | Auflösung von Reihengräbern auf dem Süd- und Nordfriedhof der Stadt Hilden. |

1. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden

Nach § 19 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.6.1996 ist jede Grabstätte so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach § 31 der Satzung die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf dem Hauptfriedhof sind betroffen:

Zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Feld	Linie	Nr.
Erdlenbruch	5	9	23-25
Falk, Mathilde	46	1	189+190
Schlephack, Karl	23	13	18 - 21
v.d. Vlieht	1	5	13+14

Es ist beabsichtigt, die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten zu entziehen, wenn diese Gräber nicht bis zum

31. Januar 1999

instand gesetzt bzw. ordnungsgemäß hergerichtet sind.

Hilden, 26.10.1998
Der Stadtdirektor
Dr. Göbel

2. Lose Grabsteine an Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof.

Nach der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.6.1996 sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten, bei denen sich die Grabsteine von den Fundamenten bzw. Sockeln gelöst haben, konnten entweder die Anschriften der Nutzungsberechtigten oder evtl. Angehörige nicht ermittelt werden.

Zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Feld	Linie	Nr.
Behrens, Johann	22	19	12+13
Boddenberg	24	4	6+7
Deußen, Peter Heinrich	20	4	4+5
Juhr, Ingrid	12	1	21+22

Die Grabmale werden auf der Grundlage des § 26 der Friedhofssatzung entfernt und zwar 3 Monate nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung.

Die Verpflichtung, die Grabsteine aufzubewahren, besteht seitens der Stadt nicht.

Hilden, 26.10.1998
Der Stadtdirektor
Dr. Göbel

3. Auflösung von Reihengräbern auf dem Süd- und Nordfriedhof der Stadt Hilden.

Das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Grabstätten auf dem Süd- und Nordfriedhof ist abgelaufen.

I. Südfriedhof

Feld	Linie	Nrn.
13	1	1 bis 20
13	2	1 bis 20
13	3	1 bis 20
13	4	1 bis 20
13	5	1 bis 20
13	6	1 bis 13

II. Nordfriedhof

Feld	Linie	Nrn.
3	1	1 bis 22
3	2	1 bis 22
3	3	1 bis 22
3	4	
10 R	1	1 bis 15
10 R	2	1 bis 15
10 R	3	1 bis 15

Aufgrund der Friedhofssatzung der Stadt Hilden vom 20.6.1996 werden diese abgelaufenen Reihengrabstätten ab dem **1.5.1999** abgeräumt und eingeebnet.

Hilden, 26.10.1998
Der Stadtdirektor
Dr. Göbel